



## Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152  
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4  
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

# K U N D M A C H U N G

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.06.2013 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

**Anwesend:** Bgm. Manfred Matt, Bruno Falch, Alfons Falch, Bgm.-Stv. Patrik Wolf, Klaus Zangerl, Franz Ehart, Maximilian Falch, Josef Kerber, Markus Lorenz, Thomas Lorenz, Johannes Matt, Sebastian Tschiderer, Günter Wucherer,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** zum Zweck der Überspannung der Grundstücke 652 (Gemeindegut), 3373 und 3375/1 (öffentliches Gut Straßen und Wege) mit einem Trageseil für die Kombibahn Lavenar mit der „Arlberg Resort Pettneu GmbH“ entsprechende Dienstbarkeitsverträge abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass der Seilbahnbetrieb öffentlich geführt wird.
- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, **einstimmig** beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstückes 400/1, KG Pettneu durch **vier Wochen** hindurch vom 28.06.2013 bis 26.07.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET 13004/2, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Grundstückes 400/1, und zwar:

Umwidmung der Gp. 400/1 von derzeit Sonderfläche bauliche Anlagen für den Campingplatzbetrieb mit Cafe / Restaurant und Betreiberwohnung sowie Abstellhalle für Wohnwägen in „Sonderfläche bauliche Anlagen für den Campingplatzbetrieb mit Cafe / Restaurant und Betreiberwohnung sowie insgesamt sechs Gästeappartements mit einer Wohnnutzfläche von maximal 360 m<sup>2</sup> sowie Parkgarage“ gemäß § 43 Abs.1, lit. a TROG 2011.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**

**mig**, die Planungsarbeiten für die Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage vom Ortsteil Garnen (HNr. 21) bis Dorfstraße Raiba Pettneu an die Firma Walch und Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, zum Preis von € 3.800,-- exkl. MwSt. abzügl. 3 % Skonto, zu vergeben. Die Bedeckung erfolgt aus dem OHH 2013 – HHSt.2/163+871201.

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig mig**, die „Kanalgebührenordnung“ in § 6 Ziffer 5 abzuändern, sodass dieser Verordnungspunkt nunmehr lautet:

5. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt **EUR 2,39 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die nunmehr gültige Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft. Sie ist als **Beilage A** diesem Beschluss beigeschlossen.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig mig**, den Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2013, Tagesordnungspunkt 4, dahingehend zu ändern, dass das bereits beschlossene Darlehen in Höhe von 650.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren nicht mit einem Fixzinssatz aufgenommen wird, sondern mit einem variablen Zinssatz, welcher an den 3-Monats-Euribor mit Aufschlag von 1,15 % angepasst wird.

- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die Auflegung des Planes über die 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Planungsbereiche ORK 6 – Schnann – Projekt PET/2012/12001/örok\_änderung des Büros PROALP Consult, ab dem 28.06.2013 während einer Frist von vier Wochen. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu **einstimmig** die diesem Entwurf zugrunde liegende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, nämlich:

Am westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Schnann ist beabsichtigt, den derzeit ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereich in Richtung Westen zu erweitern. Dahingehend ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich. Diese im Wesentlichen Interesse der Gemeinde gelegene 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht folgende Änderungen vor:

Durch die Neufestlegung einer Siedlungsgrenze wird der vorhandene Siedlungsbereich bis an die westlichen Grundstücksgrenzen der Gpn. 2307 und 2308 ausgeweitet. Die nördliche Abgrenzung stellt dabei der vorhandene Waldrand (grob die nördliche Grundgrenze der öffentlichen Straße Gp. 3423) und die südliche Abgrenzung die nördliche Grundstücksgrenzen der öffentlichen Straßen Gpn. 3399/1 und 3500 dar.

Die derzeit in diesem Bereich teilweise festgelegten land- und forstwirtschaft-

schaftlichen Freihalteflächen sowie die teilweise festgelegt landschaftlich wertvolle Fläche werden entsprechend zurückgenommen.

Am westlichen Randbereich des neuen Entwicklungsbereiches wird der Sonderstandortstempel Nr. 12 festgelegt, der in diesem Bereich die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie von Vereinsräumlichkeiten und kommunalen Einrichtungen vorsieht.

Für den gesamten neu vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereich wird zudem der „temporär nicht bebaubar Stempel Nr. 11“ festgelegt, durch den sichergestellt werden soll, dass in diesem Bereich eine bauliche Entwicklung nur zulässig ist, wenn die Erschließung des nordwestlichen Siedlungsbereiches von Schnann von Westen her (Nordspange) mit einer Straßenbreite von 5,50 m sichergestellt ist und durch eine entsprechende Neuparzellierung die Voraussetzungen für eine bodensparende Bebauung gegeben sind. Zudem ist die Durchführung von Steinschlagschutzmaßnahmen eine zwingende Voraussetzung für eine entsprechende Baulandwidmung und Bebauung. Hinsichtlich der notwendigen Steinschlagschutzmaßnahmen liegt bereits ein Gutachten der GEOGNOS Bertle ZT GmbH vor.

Entlang der im vorliegenden Neueinteilungsentwurf vorgesehenen Straßentrasse zur Erschließung des nordwestlichen Siedlungsbereiches von Schnann von Westen her, wird im gegenständlichen Änderungsbereich eine Festlegung „Verkehrswege erforderlicher Neubau“ vorgenommen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7 Es erfolgte keine Beschlussfassung.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 28.6.2013

Abgenommen am: 15.7.2013

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

der  
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung beschlossene und mit Beschluss vom 05.11.2012 geänderte Kanalgebührenordnung in seiner Sitzung am 27.06.2013 in § 6 Z. 5. geändert, sodass die Kanalgebührenordnung nunmehr lautet:

## **§ 1**

### **EINTEILUNG DER GEBÜHREN**

1. Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine **Kanalanschlussgebühr** und für die laufende Benützung derselben eine **Kanalbenützungsggebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.

## **§ 2**

### **KANALANSCHLUSSGEBÜHREN**

Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters.

## **§ 3**

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALANSCHLUSSGEBÜHREN**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 4 vorliegt.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form eine Kanalanschlussgebühr bezahlt wurde – von der

Freimengen gemäß § 7. Die Vorbereitungsarbeiten zum Einbau des Zählers sind vom jeweiligen Betriebsinhaber zu erledigen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Sollte der Einbau der Wasserzähler vom jeweiligen Betriebsinhaber nicht vorbereitet werden und dadurch der Einbau des Wasserzählers nicht ermöglicht werden, wird die oben angeführte Fördermenge nicht in Abzug gebracht.

4. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu führen. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
5. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,39 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmässig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Kanalbenützer ohne Wasserverbrauch im vorangegangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Benützers.

## § 7

### **FREIMENGEN VON DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR**

In landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit - GVE (Schaf- und Rinderhaltung) von der gemessenen Verbrauchsmenge 20 m<sup>3</sup> in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet.

Überschreitet die aus den GVE errechnete Fördermenge die im Wirtschaftsgebäude abgelesene Verbrauchsmenge, so gilt nur die tatsächliche Verbrauchsmenge als Förderung.

## § 8

### **ERWEITERUNGSGEBÜHR**

1. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

## § 9

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.